

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 01.03.1911

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 1. März 1911.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o 127. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1911, betreffend Abänderung des Artikels 13 der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.
- N^o 128. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1911, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Geseze über die Staatliche Kreditanstalt.
- N^o 129. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1911, betreffend Änderung der Vorschriften für den Schiffsverkehr durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.
- N^o 130. Verordnung vom 25. Februar 1911, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o 127.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung des Artikels 13 der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.

Oldenburg, den 11. Februar 1911.

Der Artikel 13 der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen erhält auf Antrag der beteiligten Amtsräte folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 4 *M* betragen.“

Oldenburg, den 11. Februar 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



N^o 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Staatliche Kreditanstalt.

Oldenburg, den 13. Februar 1911.

Im Höchsten Auftrage werden die am 10. Februar 1906 getroffenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom gleichen Tage, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, dahin geändert, daß in § 5 Ziffer 2 Absatz I an Stelle des Wortes „Wohngebäude“ gesetzt wird: „Gebäude“.

Oldenburg, den 13. Februar 1911.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Vorschriften für den Schiffsverkehr durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Februar 1911.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß der § 4 der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1902, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, folgende veränderte Fassung erhält:

Schiffe, die die Brücken passieren wollen, haben dieses, sobald die Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hissen einer roten Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen einer solchen an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel

oder unsichtigem Wetter, Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpfeife — in beiden Fällen durch zwei langgezogene Töne — kundzugeben.

Wenn dem Öffnen der Brücke Hindernisse nicht entgegenstehen, so antwortet der Brückenwärter auf das Signal des Schiffers durch drei Glockenschläge. Erfolgt diese Antwort nicht, so bedeutet dies, daß die Brücke nicht geöffnet werden kann. Die Schiffe haben alsdann vor der Eisenbahnbrücke beim Ohrt und vor der Chausseebrücke zu Huntebrück in mindestens 100 m Abstand von den Brücken vor Anker zu gehen, vor der Brücke zu Drielake aber an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen, bis ihnen das Signal für die Beseitigung des Hindernisses durch die Glockenschläge gegeben wird. Ein Festmachen der Schiffe an den Leitwerken der Brücken ist nicht gestattet.

In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffen und von den Brückenwärttern zu wiederholen.

Nach Öffnung der Brücke hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunterzuziehen, bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in einem Meter Entfernung über einander am Signalmast zu zeigen (§ 3 Absatz 2). Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat er außerdem die erfolgte Öffnung der Brücke durch einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn anzuzeigen.

Die Schiffe dürfen sich der Brücke erst nähern, nachdem diese Signale gegeben sind und nicht etwa schon auf die von den Brückenwärttern gegebenen Glockenzeichen.

Oldenburg, den 15. Februar 1911.

Ministerium

der Finanzen.

Ruh strat.

des Innern.

Scheer.

Dr. Hillmer.



№. 130.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 25. Februar 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 18. März 1911 verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 25. Februar 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

